

Stiftung in dieser Absicht begeht .

Der Wille des Täters, die Begehung einer anderen Straftat zu ermöglichen oder die Aufdeckung einer Straftat zu verhindern, muß bereits vor der Brandstiftung vorliegen. Faßt z. B. der Täter erst nach der Brandstiftung den Entschluß, aus dem brennenden Gebäude Gegenstände zu entwenden, dann ist der Tatbestand nach § 186 Ziff. 3 StGB nicht erfüllt.

Selbstverständlich kann Ziff. 3 nicht angewendet werden, wenn der Täter die Brandstiftung in der Folge verschleiert.

Wohl aber wäre der Täter wegen schwerer Brandstiftung nach Ziff. 3 zu bestrafen, wenn er nach der ersten Brandstiftung eine zweite Brandstiftung mit dem Ziel der Ablenkung von seiner Person und der Belastung eines anderen Bürgers begeht, wie das in der Praxis vorkommt.

Erschwert oder verhindert der Täter bzw. Mittäter das Löschen des Brandes, liegt schwere Brandstiftung gemäß Ziff. 3 vor. Der Täter bzw. Mittäter kann das Erschweren oder Verhindern des Löschens vor, während oder nach der Tat durch Tun oder Unterlassen vorgenommen haben. Dieses Handeln muß in Kausalität zum Erschweren oder Verhindern des Löschens stehen, und dem Täter muß dieser Vorsatz nachgewiesen werden.

Wenn ein Täter die Zielsetzung der vorsätzlichen Beschädigung sozialistischen Eigentums hatte, und durch die Handlung Tatbestandsmäßigkeit nach § 185 StGB und in besonderen Fällen auch nach § 186 StGB vorliegt, insbesondere eine Gerneingefahr gegeben ist, dann kann durchaus Tateinheit zwischen diesen Normen mit § 163 StGB bzw. § 164 StGB vorliegen.

Im übrigen ist vom Gesetzgeber aus wohlüberlegten Gründen eine Überlappung der Tatbestände des § 185 StGB und des § 186 StGB erreicht, so daß sich in der praktischen Anwendung Erleichterungen ergeben.